Schule Kallern, Schulpflege



Daniel Schwegler, Hofmatt 10, 5625 Kallern, Schulpflegepräsident Telefon: 079 484 67 65 daniel.schwegler@schulen-aargau.ch / www.kallern.ch

Leiffaden Schülerurlaube

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz

§ 38

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.
- ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Verordnung über die Volksschule

§ 17

- ¹ Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
- ² Als Gründe gelten insbesondere:
- a) Krankheit des Schülers;
- b) Todesfall eines nahen Verwandten;
- c) freier Schulhalbtag pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.
- ³ Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
- ⁴ Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Regelung Schule Kallern

Grundsatz: Der §38 und der Urlaubstag, welcher die Klassenlehrperon bewilligen darf, darf nicht in der ersten Schulwoche des neuen Semesters / des neuen Schuljahres bezogen werden.

- 1) Lernende können auf ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.
- 2) Auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal ("Paragraph").

Die Halbtage können kumuliert werden und dürfen somit alle im laufenden Schuljahr auf einmal bezogen werden.

Der Bezug von einem resp. von mehreren Halbtagen ist mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich anzumelden.

3) Weitere Dispensationen vom Unterricht bewilligen können:

- bis zu einem Tag pro Schulhalbjahr die Klassenlehrperson die Schulleitung

- bis zu einer Woche - für längere Dispensationen die Schulpflege
- 4) Für voraussehbare Urlaubstage ist mind. drei Wochen im Voraus schriftlich die Bewilligung einzuholen. Es steht ein Formular zur Verfügung. Für mehrere Kinder der gleichen Familie genügt ein Gesuch.
- 5) Das Urlaubsgesuch kann in jedem Fall der Klassenlehrperson abgegeben werden.
- 6) Eine Beurlaubung kann nur bei wichtigen Gründen erteilt werden.
- 7) Die Hauptlehrkraft registriert Abwesenheiten vom Unterricht z.H. der Schulleitung und der Schulpflege.
- 8) Wir anerkennen folgende Urlaubsbegründungen (interne Festlegung):
 - Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes
 - Arzt- oder Zahnarzttermine, wenn sie nicht auf unterrichtsfreie Zeiten gelegt werden können
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Kindes
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- 9) Als unzureichende, nicht akzeptable Gründe für eine Dispensation resp. Beurlaubung gelten z.B. (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Ferien ausserhalb der Schulferienzeit
 - günstigere Reisekosten
 - gute schulische Leistungen der Schülerin, des Schülers
- 10) Während der Kindergartenzeit werden einmal Gesuche um zusätzliche freie Tage grosszügig behandelt.

verabschiedet von der Schulpflege Kallern: 23. März 2016